



Gemeinde Grünbach
Wasserversorgungsanlage;
Projekt: "wasserrechtliche Bewilligung der neu
gefassten Quelle A - Neubauer, Quelle I -Harois
und Quelle II - Edln sowie Festlegung
von Schutzgebieten";
- wasserrechtliche Bewilligung
- Schutzgebietsanpassung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Gemeinde Grünbach um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die neu gefasste „Quelle II – Harois“, sowie die Einrichtung eines Schutzgebietes für diese Quelle und die wasserrechtliche Bewilligung der geänderten Lage der „Quelle A – Neubauer“ und der geänderten Lage der „Quelle I – Edln“ (Alias Edel) entsprechend dem Projekt „wasserrechtliche Bewilligung der neu gefassten Quelle A - Neubauer, Quelle I -Harois und Quelle II - Edln sowie Festlegung von Schutzgebieten“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom März 2026.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Grünbach	
Datum: 12.05.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Gemeinde Grünbach hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die neu gefasste „Quelle II – Harois“, sowie die Einrichtung eines Schutzgebietes für diese Quelle und die wasserrechtliche Bewilligung der geänderten Lage der „Quelle A – Neubauer“ und der geänderten Lage der „Quelle I – Edln“ (Alias Edel) entsprechend dem Projekt „wasserrechtliche Bewilligung der neu gefassten Quelle A - Neubauer, Quelle I -Harois und Quelle II - Edln sowie Festlegung von Schutzgebieten“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom März 2026, angesucht.

Schutzgebietenanpassung

Schutzzonen I:

Vorschlag für die „Quelle A – Neubauer“:

Anpassung der bestehenden Schutzzone I für die „Quelle A – Neubauer“ so, dass deren Außengrenze einen Mindestabstand von 5 m zum nunmehr bestehenden Fassungsstrang aufweist (ergibt rund 150 m²). Die Abgrenzung erfolgt mittels entsprechender Koordinaten GK M 31 und deren jeweils geradliniger Verbindungen.

Vorschlag für die „Quelle I – Edln“:

Anpassung der bestehenden Schutzzone I für die „Quelle I – Edln“ so, dass deren Außengrenze einen Mindestabstand von 5 m zum nunmehr bestehenden Fassungsstrang aufweist (ergibt rund 325 m²). Die Abgrenzung erfolgt mittels entsprechender Koordinaten GK M 31 und deren jeweils geradliniger Verbindungen.

Vorschlag für die „Quelle II – Harois“:

Festlegung einer *neuen* Schutzzone I für die „Quelle II – Harois“ so, dass deren Außengrenze einen Mindestabstand von 5 m zum nunmehr bestehenden Fassungsstrang aufweist (ergibt rund 170 m²). Die Abgrenzung erfolgt mittels entsprechender Koordinaten GK M 31 und deren jeweils geradliniger Verbindungen.

Schutzzonen II:

Weiters wird im Projekt vorgeschlagen die Schutzzonen II für die „Quelle A – Neubauer“ und die „Quelle I – Edln“ räumlich unverändert zu belassen, da sich die Lage der Fassungen im Zuge der Sanierung nur geringfügig verändert hat.

Für die ebenfalls sanierte „Quelle II – Harois“ wird die Einrichtung einer eigenen Schutzzone II vorgeschlagen, die unmittelbar an die Schutzzone II für die „Quelle A – Neubauer“ anschließt. Die vorgeschlagene Schutzzone II besitzt von der Fassung aus gesehen eine Ausdehnung von rund 60 m in östliche und südliche Richtung. Die Abgrenzung soll mittels Koordinatenpunkten GK M 31 erfolgen. Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche für die vorgeschlagene Schutzzone II von rund 6.800 m² (ohne Schutzzone I).

Schutzzonen III:

Im gegenständlichen Projekt wird weiters vorgeschlagen die bestehende Schutzzone III für die „Quelle A – Neubauer“ im südöstlichen Bereich so zu erweitern, dass diese dann eine gemeinsame Schutzzone III für die „Quelle A – Neubauer“ *und* die „Quelle II – Harois“ bildet. Dazu soll die Südgrenze der bestehenden Schutzzone III um rund 40 m nach Süden verlegt werden. Der bisher südöstlichste Eckpunkt soll um rund 67 m nach Südosten verschoben werden. Die Abgrenzung soll mittels Koordinatenpunkten GK M 31 erfolgen. Daraus ergibt sich (unter Wegfall der Flächen für die Zone I und die Zone II) für die Schutzzone III eine neue Gesamtfläche von rund 17.340 m².

Die bestehende Schutzzone III für die „Quelle I – Edln“ soll räumlich unverändert beibehalten werden.

Inhaltliche Schutzgebietsfestlegungen (Verbote, Gebote):

Dazu wird im gegenständlichen Projekt vorgeschlagen, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. April 2023, AUWR-2015- 284472/69-Sg/R getroffenen inhaltlichen Anordnungen in den Schutzgebieten beizubehalten bzw. in die vorgeschlagenen räumlichen Anpassungen unverändert zu übernehmen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom März 2026, Wasserversorgungsanlage, Projekt: „wasserrechtliche Bewilligung der neu gefassten Quelle A - Neubauer, Quelle I -Harois und Quelle II - Edln sowie Festlegung von Schutzgebieten“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung**
Tel.Nr. 0732/7720-12132
- bei der Gemeinde Grünbach **nach telefonischer Terminvereinbarung**
Tel.Nr. 0676 6748356

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-14, 21, 22, 27, 34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Grünbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktplatz 1, 4264 Grünbach bei Freistadt

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.